

Fall Nr. 1

I. Die Gläubigerin (Bet. zu 1) beteiligte sich an der Schuldnerin durch Vertrag vom 17. 2./4. 3. 1998 als stille Gesellschafterin mit einer Einlage von 760 000 DM. Neben einer festen Vergütung von drei Prozent jährlich auf den Beteiligungsbetrag war eine Gewinnbeteiligung von jährlich fünf Prozent vereinbart. Die Gläubigerin sollte nur im Falle einer Insolvenz am Verlust der Schuldnerin teilnehmen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens war der Anspruch auf Rückzahlung der Einlage nach § 8 II des Vertrags nur nachrangig zu befriedigen. Die Gesellschaft endete zum 30. 9. 2007. Mit der Beendigung der stillen Gesellschaft wandelten sich der Rückzahlungsanspruch sowie weitere Zahlungsforderungen der Gläubigerin vertragsgemäß in ein Darlehen um.

Die Gläubigerin hat im Blick auf ihre nach Beendigung der Gesellschaft und Kündigung des Darlehens fällige Forderung in Höhe von 581 484,36 Euro einen Insolvenzantrag über das Vermögen der Schuldnerin gestellt. Das AG hat die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet und den Bet. zu 2 zum vorläufigen Verwalter bestellt; außerdem hat es Sicherungsmaßnahmen nach § 21 II InsO angeordnet.

Frage 1: Die Schuldnerin möchte dem Insolvenzantrag unter Berufung auf die Wertlosigkeit der nachrangigen Forderung der Gläubigerin und ein demnach fehlendes Rechtsschutzinteresse entgegengetreten. Wie und mit welchem Erfolg kann sie dagegen vorgehen?

Hinweis: Die Forderung des Gläubigers ist als Forderung nach § 39 I Nr. 5 InsO einzuordnen.

II. G betreibt einen Kfz-Ersatzteilhandel. Sie stand in Geschäftsbeziehung zu dem späteren Insolvenzschuldner. Sie lieferte an diesen Kfz-Ersatzteile und berechnete dafür im Juni 2008 insgesamt 1 500,13 Euro. Die Rechnungsbeträge zog sie auf Grund einer ihr vom späteren Schuldner erteilten Ermächtigung am 10. und 17. 7. 2008 ein. Am 18. 9. 2008 wurde der Bekl. zum vorläufigen mitbestimmenden Insolvenzverwalter über das Vermögen des Schuldners bestellt. Noch vor Ablauf der Frist widersprach er gegenüber der Schuldnerbank den Belastungsbuchungen. Diese schrieb die Geldbeträge dem Schuldnerkonto wieder gut und gab die Lastschriften zurück. Am 24. 10. 2008 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet und der Bekl. zum Insolvenzverwalter bestellt.

Frage 2: Kann G, die den Widerspruch für unberechtigt hält, erfolgreich gegen den Insolvenzverwalter als Partei kraft Amtes auf Zahlung von 1 500,13 Euro nebst Zinsen klagen?